

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 29.

Marienwerder, den 18. Juli

1883.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Vertretung der Stadt Marienwerder, Regierungsbezirks Marienwerder, am 16. Januar 1882 beschlossen hat, zur Tilgung älterer Anleihen und zur Ausführung nothwendiger Bauten bei dem Reichs-Invaliden-Fonds ein Darlehn in Höhe von 250,000 Mark aufzunehmen,

wollen Wir auf den Antrag der Stadt Marienwerder zu diesem Zwecke auf Verlangen der Verwaltung des Reichs-Invaliden-Fonds beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgers auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, sowohl Seitens des Gläubigers, als auch Seitens der Stadt unkündbare Anleihscheine in einem Gesamt-Nennbetrage, welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleichkommt, also von höchstens 250,000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse des Gläubigers noch des Schuldners etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung auf den Inhaber lautende Anleihscheine bis zum Höchstbetrage von 250,000 Mark — in Buchstaben: „Zweihundertfünzigtausend Mark“ — durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Anleihscheine sind in Abschnitten von 2000, 1000, 500 und 200 Mark nach der Bestimmung des Darleihers bezw. dessen Rechtsnachfolgers über die Zahl der Schuldscheine jeder dieser Gattungen nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane vom 9. Mai 1883 mittelst Verloosung vom Jahre der Ausgabe ab jährlich mit wenigstens Einem und einhalbem und höchstens Sechs und einhalbem vom Hundert des ursprünglichen Schuldkapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen zu tilgen.

Unsere Genehmigung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihscheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihscheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Ausgegeben in Marienwerder den 19. Juli 1883.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.
Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1883.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggz. von Puttkamer. von Scholz.

Privilegium wegen event. Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Marienwerder bis zum Betrage von 250,000 M.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bezirk Marienwerder.

Anleihschein der Stadt Marienwerder.

Buchstabe Nr. über Mk. Reichswährung. Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 20. Juni 1883 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom ten für 188 . Nr. Seite und Gesetz-Sammlung für 188 . Seite . . . laufende Nummer)

Auf Grund des von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder unter dem 2. November 1882 bestätigten Beschlusses der städtischen Behörden zu Marienwerder wegen Aufnahme einer Schuld von 250,000 Mark aus dem Reichs-Invaliden-Fonds bekennt sich der Magistrat Namens der Stadt Marienwerder durch diese für jeden Inhaber gültige, sowohl Seitens des Gläubigers als auch Seitens des Schuldners unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnschuld von Mark, welche an die Stadt baar gezahlt worden und mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 250,000 Mark erfolgt vom Jahre 1883 ab nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans vom 9. Mai 1883 mittelst Verloosung der Anleihscheine aus einem Tilgungsfonds, welcher jährlich mit Einem und einhalbem vom Hundert des ursprünglichen nominellen Schuldkapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht vom Jahre ab in dem Monate Juni jeden Jahres.

Der Stadt bleibt das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen und höchstens fünf vom Hundert des ursprünglichen Schuldkapitals für jedes Jahr zu verstärken. Die durch die verstärkte

Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungs- fonds zu.

Die jährlichen Tilgungsraten werden auf 500 bezw. 200 Mark abgerundet.

Die ausgelooften Anleihescheine werden am 1. Ja- nuar des der Ausloosung folgenden Jahres eingelöst und unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Be- kanntmachung erfolgt spätestens sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Fälligkeitstermine in dem Deut- schen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Ma- rienwerder und in dem in Marienwerder erscheinenden öffentlichen Blatte oder in den an die Stelle dieser Blätter tretenden Organen, außerdem in einer zu Danzig erscheinenden Zeitung. Sollte eines dieser Blätter ein- gehen, so wird von dem Magistrat mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder ein anderes Blatt bestimmt und die Veränderung in dem Deutschen Reichs- und Königlich preussischen Staats- anzeiger bekannt gemacht.

Durch die vorbezeichneten Blätter erfolgen auch die sonstigen diese Anleihe betreffenden Bekanntmachun- gen, insbesondere die Bezeichnung der Einlösestellen für die Zinsscheine und die ausgelooften Anleihescheine.

Bis zu dem Tage wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. Januar und 1. Juli von heute an gerechnet mit vier vom Hundert jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals er- folgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zins- scheine bezw. dieses Anleihescheins bei der Stadt-Kom- munal-Kasse in Marienwerder und in den vorgedachten Blättern bekannt gemachten Einlösungsstellen in Berlin und Danzig, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals ein- greichenden Anleiheschein sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht er- hoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig gewor- den, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt Marienwerder.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlore- ner oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vor- schrift der §§ 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs- Gesetz-Blatt Seite 83) bezw. nach § 20 des Ausführ- ungs-Gesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden; doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjäh-

rigen Verjährungsfrist bei der hiesigen Kommunal-Ver- waltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheins oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind 10 halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres aus- gegeben; die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeitabschnitte ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei den mit der Zinszahlung betrauten Stellen gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe bei- gedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheins, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Ver- pflichtungen haftet die Stadt Marienwerder mit ihrem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Marienwerder, den . . . ten 188 .
(L. S.)

Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines Magistrats-Mitgliedes unter Beifügung ihrer Amtstitel.)

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

Z i n s s c h e i n
. . . Reihe

zum Anleiheschein der Stadt Marienwerder Buchstabe . . .
Nr. . . . über Mark zu vier vom Hundert
Zinsen über Mark . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am 1. Januar 188 . (bezw. 1. Juli 188 .) und späterhin die Zinsen des vorbenannten Anleihescheins für das Halbjahr vom . . . ten bis . . . ten mit Mark . . Pf. bei der Kommunal-Kasse in Marienwerder oder bei den öffentlich bekannt zu machenden Einlösestellen in Berlin und Danzig.

Marienwerder, den . . . ten 188 .
(Unterschriften.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geld- betrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Bürger- meisters und der Mitglieder der Schulden-Tilgungs- Kommission können mit Lettern oder Facsimile- stempeln gedruckt werden.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

A n w e i s u n g

zum Anleiheschein der Stadt Marienwerder
Buchstabe Nr. . . über Mark.
Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen

deren Rückgabe zu dem obigen Anleihschein die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre 18 . . . bis 18 . . . bei der Kommunalkasse zu Marienwerder oder bei den öffentlich bekannt zu machenden Stellen in Berlin und Danzig, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihscheins dagegen Widerspruch erhoben wird.

Marienwerder, den . . . ten 18 . . .

Anmerkung: Die Namensunterschriften des Bürgermeisters und der Mitglieder der Kreisschulden-Kommission können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattseite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzdrukken.

. . . ter Zinsschein	. . . ter Zinsschein
Anweisung	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine XII. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinsscheine Reihe XII. Nr. 1 bis 8 zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1883 bis 30. Juni 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIII. werden vom 11. t. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Bineburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aus-händigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlich Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. Mai 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. Juni 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung des Brennereidewalters Albert Hesse zu Kl. Dtlau zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Kl. Dtlau im Kreise Marienwerder an Stelle des von da verzogenen Gutsverwalters Meyer hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 9. Juli 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

3) Nachweisung

von den im Monat Juni 1883 in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Sind gezahlt worden für 50 Kg

Hafer. Heu. Nichtstroh.

Im Lieferungsverbände.

		Normalmarktort.		
Kreis		M. S.	M. S.	M. S.
Kreis Kulm	Kulm	6 74	2 50	2 50
Kreis Flatow	Flatow	6 —	2 50	2 —
" Graudenz	Graudenz	7 10	2 97	3 02
" Konig	Konig	6 25	2 20	2 45
" Dt. Krone	Dt. Krone	7 51	2 13	1 94
" Löbau	Dt. Eylau	6 49	2 —	1 25
" Marienwerder	Marienwerder	6 82	3 —	1 75
" Rosenberg	Dt. Eylau	6 49	2 —	1 25
" Schlochau	Konig	6 25	2 20	2 45
" Schwes	Graudenz	7 10	2 97	3 02
" Strassburg	Dt. Eylau	6 49	2 —	1 25
" Stuhm	Elbing	6 70	2 40	1 40
" Thorn	Thorn	7 10	2 96	1 89
" Tuchel	Konig	6 25	2 20	2 45

Marienwerder, den 13. Juni 1883.

Der Regierungs-Präsident.

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

Nro.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.																pro 1 Kilo-									
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Speise- bohnen, weiße.		Linsen.		Kartof- feln.		Stroh		Heu.		Rind- Fleisch.					
																Nicht- Streu				Reule.		Vauq.					
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Christburg	19	23	14	29	13	42	15	56	15	—	—	—	—	4	83	—	—	—	—	1	—	—	80			
2	Conig	16	86	12	83	12	10	12	49	14	40	40	—	40	—	3	90	4	90	—	—	4	40	95	85		
3	Dt. Krone	—	—	13	90	12	—	15	01	14	45	—	—	—	—	4	—	3	88	3	13	4	25	1	10	90	
4	Culm	18	21	14	33	13	18	13	47	15	56	28	75	60	—	5	—	5	—	4	—	5	—	1	—	90	
5	Dt. Eylau	19	02	13	74	12	14	12	97	14	63	—	—	—	—	6	01	2	50	—	—	4	—	1	20	80	
6	Flatow	17	—	14	—	12	—	12	—	15	—	—	—	—	—	5	—	4	—	—	—	5	—	—	80	70	
7	M. Friedland	—	—	13	75	15	71	14	40	16	25	—	—	—	—	4	80	3	50	—	—	4	50	—	90	90	
8	Graudenz	18	36	14	98	13	64	14	20	16	75	27	72	57	—	5	76	6	04	—	—	5	94	1	15	95	
9	Zastrow	—	—	13	94	13	37	13	28	—	—	—	—	—	—	4	74	4	—	—	—	4	—	—	95	75	
10	Löbau	20	—	13	07	13	03	12	—	14	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	
11	Marienwerder	18	66	13	16	11	97	13	63	16	71	—	—	—	—	5	41	3	50	—	—	6	—	1	20	1	15
12	Mewe	18	69	13	83	13	72	14	—	15	61	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
13	Neumark	17	75	12	82	12	88	13	13	13	50	—	—	—	—	3	32	3	—	—	—	4	12	—	80	80	
14	Niesenburg	20	—	13	75	13	—	13	75	—	—	—	—	—	—	4	40	—	—	—	—	—	—	1	—	80	—
15	Rosenberg	19	06	14	13	11	58	11	10	13	67	—	—	—	—	5	53	3	50	—	—	5	50	—	90	85	
16	Schlochau	—	—	14	38	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	3	98	3	50	—	—	6	—	1	—	—	—
17	Schweß	—	—	15	—	—	—	12	50	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	80	80	
18	Strasburg	16	87	13	43	12	12	13	52	15	37	—	—	—	—	4	57	3	—	2	50	4	—	—	80	80	
19	Stuhm	—	—	13	13	13	43	13	58	—	—	—	—	—	—	5	05	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—
20	Thorn	19	80	14	38	13	25	14	20	18	10	30	—	72	—	6	03	3	78	—	—	5	91	1	20	90	—
21	Tuchel	17	77	13	98	11	76	12	85	14	34	—	—	—	—	4	50	3	50	—	—	4	—	—	90	80	—
Summa		277	28	290	82	244	30	280	70	243	34	126	47	229	—	100	83	57	60	9	63	72	62	19	45	16	35
Durchschnitt		18	49	13	85	12	86	13	99	15	21	31	62	57	—	4	80	3	84	3	21	4	84	—	97	—	86
22	Bandsburg 14 —																									
23	Neuenburg 16 —																									
24	Hammerstein 13 50																									

5) **Durchschnitts-Marktpreise**
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Juni 1883 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.		2. Kalber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als													
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind- vieh.	Kal- ber.	Schwei- ne.	Ham- mel.										
Maßvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage.	fette	magere	fette					magere									
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.										
27	25	18	50	—	—	14	50	24	25	38	75	34	50	21	50	18	50	36	11	538	75

6) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß welcher 700000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden vom 28. v. Mts. dem Vereine für Kinderheilstätten an sollen, in Berlin zu veranstalten und die betreffenden den deutschen Seefürsten die Erlaubniß erteilt, behufs Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Beschaffung von Mitteln zum Bau eines Hospizes auf der Insel Norderney eine Lotterie von Gegenständen, zu
 Marienwerder, den 6. Juli 1883.
 Der Regierungs-Präsident.

w e i s u n g

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Juni 1883.

L a d e n =												P r e i s e.																						
gramm.												pro 1 Kilogramm.																						
Schweine-			Kalb-			Lamm-			60			Mehl Nr. 1.		Gerst-		Gerst-		Buch-		Reis		Kaffee.		Salz,		Schwei-								
F l e i s c h.			Speck			Eß-			Stück			Weiz-		Rog-		stern-		stern-		weizen-		Hirse.		Java		Java,		ge-		Schmalz				
			geräu-			But-			Eier.			gen.		gen.		Grau-		Grünke.		Grünke.		Java.		mittler.		gelber		wöhn-		(bistore)				
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			
1	20	60	80	1	60	1	59	1	96	—	30	—	22	—	28	—	28	—	42	—	—	—	30	2	20	2	60	—	20	1	80			
1	30	75	95	2	20	1	80	1	90	—	40	—	30	—	65	—	50	—	60	—	60	—	60	2	80	3	40	—	20	2	—			
1	10	80	1	—	1	80	1	80	2	30	—	44	—	35	—	60	—	50	—	60	—	50	—	60	2	80	4	—	—	20	2	—		
1	—	90	1	—	2	—	1	90	2	10	—	36	—	22	—	50	—	36	—	50	—	25	—	80	3	—	4	—	—	20	2	—		
1	20	60	80	2	—	1	80	2	11	—	40	—	30	—	70	—	50	—	—	—	—	—	60	3	20	3	80	—	20	1	80			
1	20	70	80	—	—	1	50	2	—	—	40	—	40	—	50	—	50	—	60	—	70	—	50	3	20	4	—	—	20	2	20			
1	20	60	90	2	—	2	—	2	40	—	40	—	30	—	60	—	40	—	40	—	50	—	50	2	60	3	—	—	20	1	40			
1	15	1	—	1	06	1	78	2	15	2	26	—	38	—	28	—	60	—	55	—	45	—	90	—	60	2	50	3	25	—	20	1	80	
1	10	—	52	—	95	2	—	1	70	2	—	—	40	—	28	—	60	—	35	—	40	—	—	—	60	2	60	3	20	—	20	2	—	
1	—	25	80	1	80	1	60	1	80	2	—	—	32	—	20	—	60	—	40	—	50	—	—	—	50	2	40	3	—	—	20	2	—	
1	20	95	95	1	80	1	80	2	—	—	55	—	40	—	70	—	70	—	65	—	65	—	65	2	80	3	60	—	20	2	—	—	—	
1	10	80	1	—	2	—	2	—	2	—	—	40	—	35	—	60	—	50	—	80	—	50	—	60	2	80	3	20	—	20	2	—	—	—
1	20	50	80	1	80	1	80	2	—	—	36	—	22	—	40	—	40	—	50	—	60	—	70	2	50	3	60	—	20	2	—	—	—	
1	10	75	85	1	80	1	45	1	90	—	36	—	25	—	34	—	36	—	40	—	50	—	60	2	80	3	40	—	20	1	60	—	—	—
1	10	70	90	1	80	1	50	2	16	—	40	—	36	—	70	—	60	—	80	—	60	—	60	3	60	4	—	—	20	2	—	—	—	
1	20	1	—	1	—	2	—	2	60	—	32	—	25	—	60	—	50	—	34	—	—	—	60	2	—	3	—	—	20	1	60	—	—	—
1	—	50	80	1	80	1	60	2	—	—	34	—	25	—	28	—	25	—	50	—	40	—	—	—	50	2	80	3	40	—	20	1	80	
1	—	58	90	1	80	1	80	2	—	—	40	—	24	—	44	—	36	—	40	—	32	—	60	2	60	3	90	—	20	1	80	—	—	—
1	10	50	92	1	60	1	60	2	—	—	22	—	24	—	28	—	28	—	32	—	32	—	60	2	60	3	60	—	20	1	80	—	—	—
1	05	99	95	2	—	1	66	2	07	—	44	—	28	—	70	—	40	—	60	—	30	—	80	2	80	3	20	—	20	1	80	—	—	—
1	10	60	90	—	—	1	62	1	75	—	32	—	26	—	36	—	32	—	25	—	25	—	60	2	40	2	80	—	20	1	80	—	—	—
23	60	14	59	19	03	35	58	36	67	43	31	8	01	5	95	11	03	9	01	10	03	7	89	12	45	57	—	71	95	4	20	39	20	
1	12	—	69	—	91	1	78	1	75	2	06	—	38	—	28	—	53	—	43	—	50	—	49	—	59	2	71	3	43	—	20	1	87	

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 13. Juli 1883.

Der Regierungs-Präsident.

7) Zusammenstellung der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat Juli 1883.

	Gute	mittlere	geringe
	M. S	M. S	M. S
Kulm	14 —	13 60	12 80
Elbing	14 70	13 75	11 75
Dt. Eylau	— —	12 97	— —
Flatow	12 —	— —	— —
Graudenz	14 20	— —	— —
König	12 90	12 07	— —
Dt. Krone	15 46	15 01	14 57
Marienwerder	14 13	13 73	— —
Thorn	14 70	13 70	— —

Marienwerder, den 13. Juli 1883.
Der Regierungs-Präsident.

8) Die Stadt Ramin, Kreis Flatow, ist mit einem R als Anfangsbuchstaben zu schreiben.
Marienwerder, den 10. Juli 1883.

Der Regierungs-Präsident.

9) Die Bescheinigungen über die bei dem Domänen-Veräußerungsgelderfonds im Laufe des III. Quartals des Etatsjahres 1882/83 zur definitiven Verrechnung gelangten Kaufgelber und Zinsen für veräußerte Domänen und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien zur Ablösung von Domänenabgaben einschließlich der Bescheinigungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden versehen den betreffenden königlichen Kreisräthen übersandt, um diese Bescheinigungen den Interessenten zu behändigen.

Die Bescheinigungen über die durch Kapitalzahlung erfolgte vollständige Ablösung von Domänen-

Amortisationsrenten haben wir jedoch behufs Löschung der im Grundbuche eingetragenen Rentenschuldenpflichtigkeitsvermerke den betreffenden Amtsgerichten direkt übermitteln.

Marienwerder, den 29. Juni 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Von der Regel, daß die mit der Post eingehenden Geld- und Werthsendungen bezw. die Auslieferungsscheine über dieselben durch den Postboten direkt an den Adressaten bestellt und ausgehändigt werden, gestattet das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28/10. 1871 § 48

Reichs-Gesetzblatt Seite 347

eine Ausnahme dahin, daß der Adressat auf Grund einer bei dem Postamte niederzulegenden Erklärung befügt ist, die Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Nach Abgabe dieser Erklärung ist die Postverwaltung für den Fall des Verlustes der Sendung von der gesetzlichen Ersatzpflicht befreit.

Da die Abgabe der fraglichen Erklärung erfahrungsmäßig trotz aller Vorsichtsmaßregeln wiederholt ermöglicht hat, daß die mit der Abholung Beauftragten die Sendung unterschlagen haben, so untersagen wir hierdurch sämtlichen Kassen-Verwaltungen unseres Ressorts, insbesondere den Schulkassen, die Ausstellung der oben bezeichneten Erklärung hinsichtlich Geld- und Werthsendungen und machen sie für den sofortigen Widerruf der etwa abgegebenen Erklärung ausdrücklich verantwortlich. Zugleich warnen wir die evangelischen Gemeinde-Kirchen-Räthe und katholischen Kirchenvorstände vor Abgabe jener Erklärung.

Die reglementsmäßige Bestellung der Geld- und Werthsendungen bezw. Postablieferungsscheine durch den Postboten direkt an den Adressaten wird die Folge gegenwärtiger Maßnahme sein.

Marienwerder, den 9. Juli 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Der gemischte Zug Nr. 343 Kreuz-Schneidemühl (Abfahrt von Kreuz 7 Uhr 2 Min. Vorm.) und der gemischte Zug Nr. 349 Schneidemühl-Bromberg (Abfahrt von Schneidemühl 8 Uhr 36 Min. Abends) werden vom 10. Juli d. J. ab auch Personen in IV. Wagenklasse befördern.

Bromberg, den 7. Juli 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) **Bekanntmachung.**

Am 15. Juli und 1. August werden in den Orten Wiemorken bezw. Madomno mit den betreffenden Postagenturen verbundene Telegraphen-Anstalten mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Danzig, den 10. Juli 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:
Bahr.

13)

Bekanntmachung

der bis Ende Juni d. J. eingetretenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektionsbezirks Bromberg.

Namen der Ortschaften.	Postanstalt, zu deren Bestellbezirk die Ortschaft bisher f o r t a n gehört hat. gehört.	
Neuguth, Dorf	Breschlau	Neuguth
" Abbau	"	"
Neubraa	"	"
Breschlauer Mühle	"	"
Zunkerbrück	"	"
Lepczyn	"	"
" Abbau	"	"
Josephshof	Breschlau	"
" Abbau	"	"
Neuhof	"	"
" Abbau	"	"
Sichts	"	"
" Försterei	"	"
Eichenfelde	"	"
Kgl. Kelpin	"	"
Wdl.	"	"
Neutrug	"	"
Nowista	"	"
Eisenbrück nebst Forsthaus, Oberförsterei und Glashütte	Breschlau	"
Gr. Klonia	Gostoczyn	Gr. Klonia
Wilkowo	"	"
Waldau	Zempelburg	"
" Abbauten	"	"
Teklanowo	"	"
Pollnitz	Schlochau	Pollnitz
" Försterei I. u. II.	"	"
Ublig-Pollnitz	"	"
Gostude	Breschlau	"
Regnitz	"	"
Gzarsen	"	"
Cottashain, Forsthaus	Gamin	Gr. Lutau
Wilhelmsbruch, Forsthaus	Linde	"
Bergstein	Gzersk	Gottshelp
Prziasnia	"	"
Alt-Pruszy	Schwarzwasser	"
Neu-Pruszy	"	"
Schalamai	"	"
Zawadda	"	"
Klonownitz	"	"
Wieß	"	"
Woithal	"	"
Odri Woithal	"	"
Grenzort	Karszyn	"
Miedzno	"	"
Mieschke	"	"
Eljenthal	"	"
Waldhaus	"	"

Namen der Ortschaften.	Postanstalt, zu deren Bestellbezirk die Ortschaft bisher	
	gehört hat.	fortan gehört.
Bustki Dori	Karszyn	Gothelp
" Forsthaus	"	"

Bromberg, den 6. Juli 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:

Zielke.

14) Druckfehler-Berichtigung.

Zur Berichtigung unserer im Stück 22, 23 und 24 dieses Amtsblatts veröffentlichten Bekanntmachung vom 21. Mai cr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus dem Fälligkeits-Termine den **1. April 1883** nicht der Rentenbrief Littr. C. Nr. 12947 — welcher noch nicht ausgelost —, sondern Littr. C. Nr. 12948 rückständig geblieben ist.

Königsberg, den 27. Juni 1883.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.

15) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Rudolf Kretschmer, geb. am 23. August 1851 in Kornitz, Kreis Brünn, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 28. April d. Js.
2. Johann Schimek, Korbmacher, 25 Jahre alt, aus Kömeth, Bezirk Schönberg, Mähren, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 28. April d. J.
3. Franz Zembulla, Dienstjunge und Drahtbinder, geboren 1867 zu Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 12. April d. J.
4. Johann Priesnitz, Tagearbeiter, geb. 1830 zu Böhmischdorf, Bezirk Freivaldbau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 12. April d. Js.
5. Johann Waschischek, Schuhmachergeselle, geboren am 2. September 1860 zu Wien, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 27. April d. J.
6. Friedrich Heine, Siebmacher, geboren am 8. October 1829 zu Leeuwarden, Niederlande, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königlich preuß. Landdrostei Hannover, vom 30. März d. Js.

7. Johann Kuntkes, Schiffer, geb. am 16. März 1859 zu Wöndam, Niederlande, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königl. preuß. Landdrostei Hannover, vom 28. April d. J.
8. Lambert Boß (Posten), Tagelöhner, geboren am 12. April 1828 zu Brunssum, Provinz Limburg, Niederlande, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königlich preuß. Regierung zu Aachen, vom 2. März d. Js.
9. Michael Theodore, Grubenarbeiter, 33 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Wintger, Gemeinde Bögen, Provinz Luxemburg, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuß. Regierung zu Aachen, vom 10. April d. J.
10. Franz Leonard (Lennard), Sandformer, geboren am 5. August 1842 zu Grivegnée, Provinz Lüttich, Belgien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, von der königl. preuß. Regierung zu Aachen, vom 16. April d. J.
11. Hermann de Jong, Schlosser, 32 Jahre alt, aus Venloo, Niederlande, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 29. April d. J.
12. Josef Rny, Bäcker, geb. am 8. Januar 1843 zu Wolfersdorf, Bezirk Böhmisches-Leipa, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreisheuptmannschaft Baugen, vom 4. April d. J.
13. Adalbert Truka, Handarbeiter, 53 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Zborow, Bezirk Klattau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königl. sächsischen Kreisheuptmannschaft Zwickau, vom 17. April d. J.
14. Johann Podhajsky, Schneidergeselle, geb. am 24. Februar 1849 zu Hohenmauth, Kreis Chrudim, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls, vom Großherzoglich mecklenburgischen Ministerium des Innern zu Schwerin, vom 16. April d. J.
15. Johann Ulrich Graf, Modellstecher, geboren am 15. November 1857 zu Wolfthalde, Kanton Appenzell, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 27. April d. J.
16. Nikolaus Zandin, Bäcker, geboren am 3. August 1841 zu Rombach, zufolge Option französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von dem kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 1. Mai d. J.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Israel Sterensos, Barbier, geboren am 6. Juni 1860 zu Warschau, wegen Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Juli 1882), vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Gumbinnen, vom 5. Juni d. J.
2. Josef Ostrowski, Lozmann, 42 Jahre alt, geb.

zu Augustowo, Russisch-Polen, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. Dezember 1881) vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 28. April d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

3. Franz Katicka, Tagearbeiter, geb. am 15. April 1857 zu Matalau, Bezirk Braunau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 13. Juni d. J.
4. Klaudine (Karoline) Malitscheck, unverehelicht, 46 Jahre alt, aus Bositan, Bezirk Senftenberg, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 19. Juni d. J.
5. Heinrich Meyer, Gymnastiker, geb. am 19. September 1865 zu Pensakola, Kreis gleichen Namens, Rumänien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 4. Juni d. J.
6. Johann Kröthann, Weber, geboren am 24. Juni 1847 zu Karad, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 6. Juni d. J.
7. Mathias Höbling, Dienstknecht, geboren 1852, ortsangehörig in Böhmischn-Krumau, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Grafenau, vom 11. Juni d. J.
8. Heinrich Frankenbusch, Handlungs-kommis, 20 Jahre alt, aus Kralitz, Bezirk Ledec, Oesterreich, wegen Landstreichens, Bettelns und Berufsbeleidigung, vom Magistrat der Stadt Bayreuth, Bayern, vom 13. Juni d. J.
9. Theodor Menza, Tagelöhner, 19 Jahre alt, aus Dubodsche, Bezirk Taub, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Ebersberg, vom 14. Juni d. J.
10. Wenzel Schlosser, Handarbeiter, geb. am 4. Oktober 1857 zu Reischdorf, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig, vom 31. Mai d. J.
11. Johann Wilms, Klempner, geb. am 22. August 1857 zu Harderwijk, Niederlande, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Großherzoglich oldenburgischen Staatsministerium zu Oldenburg, vom 31. Mai d. J.
12. Eduard Krist Louel, Edelsteinschleifer, geb. am 7. Oktober 1836 zu St. Servan, Departement

Ille de Vilaine, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 20. Juni d. J.

16) Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Köhler zu Schloppe ist dem Amtsanwalt bei dem königlichen Amtsgericht daselbst zum ständigen Stellvertreter für Behinderungsfälle bestellt worden.

Der seitherige Provinzial-Vikar Ernst Otto Gustav Becker ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Königsdorf von dem Patronate berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Nach abgelaufener Wahlperiode ist der Hofbesitzer Hans Biber zu Conradswalde zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Conradswalde, Kreis Stuhm, wiederum ernannt worden.

Der Militärärzter Kloss ist als Grenzaufseher in Pissakrug angestellt, der Steuer-Supernumerar und bisherige Kalkulator-Hilfsarbeiter Kaleve in Danzig zum Steueramts-Assistenten in Graudenz sowie der kommissarische Grenzaufseher Krug in Danzig zum Steueramts-Assistenten in Zempelburg befördert, der Grenzaufseher Stobschinski zu Danzig als ständiger Hilfsarbeiter zur Kalkulator der königlichen Provinzial-Steuer-Direktion ebendasselbst einberufen und der Grenzaufseher Jablinski zu Pissakrug in gleicher Dienst-eigenschaft in Miesionskowo versetzt worden.

17) Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Lippink wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Cyranka zu Schwes zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Garz, Kreis Marienwerder, wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Karassek hierseibst zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Holländerei-Grabia, Kreis Thorn, wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstand zu Holländerei-Grabia zu melden.

(Herzu der Oeffentliche Anzeiger No. 29.)